

HERRMANN HORST, *Kleines Wörterbuch des Kirchenrechts für Studium und Praxis* (138.), Herder, Freiburg 1972. Kart. lam. DM 9.80.

Seit dem von R. Naz mit großem Elan begonnenen, in der Fortsetzung jedoch nicht unerhebliche Ermüdungserscheinungen zeigenden lexikographischen Standardwerk „Dictionnaire de Droit canonique“ (DDC, Paris 1935 ff) hat es kein Wörterbuch zum Kirchenrecht mehr gegeben. Der bedeutende Umfang und die Breite der Darstellung des DDC bringen es mit sich, daß der an rascher Information interessierte Leser in dem genannten Lexikon nicht das fand, was er suchte. Namentlich im deutschen Sprachraum machte sich der Mangel eines kurzgefaßten kirchenrechtlichen Handwörterbuches sowohl auf seiten der Seelsorger wie auch der Studierenden spürbar bemerkbar. Und dies umso mehr, als in den letzten Jahren auf anderen theologischen Gebieten (Philosophie, Theologie, Bibelwissenschaften) sehr bewährte Handwörterbücher erschienen, die auch für das Gebiet des Kirchenrechts eine gleichartige Veröffentlichung nahelegten.

Der Ordinarius für Kirchenrecht am Fachbereich Katholische Theologie der Universität Münster (Westf.) legt nunmehr sein „Kleines Wörterbuch des Kirchenrechts“ vor, das eine kurzgefaßte Erklärung der für den Nichtfachmann oft schwer verständlichen Hauptbegriffe des Kirchenrechts bringt. Auf Drängen vor allem der Studierenden entstanden, bietet das Büchlein eine Erläuterung von rund vierhundert kirchenrechtlichen Begriffen. Ein Ergänzungsregister nennt weitere einhundertsechzig Stichwörter, die unter anderen Fachbegriffen dargestellt sind. Das Buch will vor allem dem Seelsorger eine fachkundige Informationsquelle sein; es ist überdies für den Studierenden ein sicherlich willkommener Behelf für die Ergänzung und Vertiefung kirchenrechtlicher Vorlesungen. Die Darstellung beschränkt sich bewußt auf spezifisch kirchenrechtliche Termini; Stichwörter mit besonderem theologischem „Einschlag“ werden somit nicht erörtert, und es wird diesbezüglich auf das „Kleine theologische Wörterbuch“ von K. Rahner und H. Vorgrimler (Herder-Bücherei Bd. 108/109) verwiesen. Der Autor bezeichnet im Vorwort seine Darlegungen im allgemeinen als wertungsfrei, wenngleich er auch in den von Rechtswissenschaft und Theologie umstrittenen Materien eine bestimmte Festlegung zu treffen gezwungen war. Der Leser wird mit besonderem Dank vermerken, daß die Rechtsentwicklung nach dem II. Vatikanum, auch soweit es noch nicht endgültige Festlegungen getroffen, sondern eher erst gewisse Richtlinien aufgezeigt hat, verarbeitet wurde. Einige kurze Bemerkungen seien gestattet: Beim Stichwort „Primas“ wäre vielleicht an Stelle der im *Annuario Pontificio* schon seit

einiger Zeit nicht mehr erwähnten Würde des Salzburger Erzbischofs als „Primas Germaniae“ zu bemerken, daß der Erzbischof von Gran (Esztergom) noch echte Jurisdiktionsrechte über die ungarische Kirche ausübt (vgl. dazu A. Szentirmai, *The Primate of Hungary*, in: *Jurist* 1961, 27 ff). Vom „Privilegium Petrinum“ sollte man besser nicht in einem Atemzug mit dem Privilegium Paulinum sprechen (U. Navarrete, *De termino „Privilegium Petrinum non adhibendo“*. In *Per RMCL* 1964, 323 ff). Das „Votum simplex“ ist nicht einfachhin mit einem (aufschiebenden) Ehehindernis gleichzusetzen, da es ja auch ein einfaches Gelübde der Armut bzw. des Gehorsams gibt. Das Konkubinat ist zwar richtig von der nichtigen Ehe zu unterscheiden, darf aber nach meinem Dafürhalten auch nicht mit der Nichtehe identifiziert werden (vgl. dazu B. Primetshofer, *Die Stellung der Zivilehe im kanonischen Eherecht*, in: FS Franz Arnold, Herder, Wien 1963, 302 ff).

Das Wörterbuch schließt eine echte Lücke in der kirchlichen Literatur; dem Vf. ist für seine schöne Leistung aufrichtiger Dank zu sagen.

Linz

Bruno Primetshofer

PASTORALTHEOLOGIE

WETZEL NORBERT, *Das Gespräch als Lebenshilfe*. (176.) Tyrolia, Innsbruck 1972. Paperback, S 78.—, sfr 14.70.

Die zunehmende Anonymität und Mobilität unserer technisch-industriellen Gesellschaft raubt dem Menschen immer mehr die bergende Nähe zwischenmenschlicher Beziehungen. Die berufliche Tätigkeit des Menschen ist sachbezogen und bietet keinen Raum für eine Aussprache persönlicher Probleme. Dazu kommt eine Unsicherheit hinsichtlich der Normen- und Wertvorstellungen und ein Mangel an Verhaltensmustern, an denen sich der einzelne ausrichten könnte. Die Gesellschaft ist in hohem Maße sinninsuffizient geworden. Lebensfragen werden ausgeklammert, Krankheit und Tod in die Krankenhäuser ausgelagert. So wundert es nicht, daß sich immer mehr Menschen — zunächst meist anonym — an eine Beratungsstelle wenden, wenn eine tiefe Ratlosigkeit, ein anscheinend unlösbarer Konflikt oder eine nicht mehr zu ertragende Einsamkeit sie bedrängen. Sie suchen meist keine religiösen Antworten auf ihre Fragen, sondern Hilfe zur Bewältigung ihres Lebens in der partnerschaftlichen Begegnung.

W. hat in seinem Buch profunde Theorie mit vielen konkreten Beispielen aus seinem Erfahrungsbereich — speziell in der Telefonseelsorge — belegt. Diese praxisbezogenen Hilfen dienen nicht bloß dem fachlich geschulten Berater, sondern sind auch allen in